



Beschluss zu LSG Bbg 14/1

Zur Anrufung LSG Bbg 14/1

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei, Landesverband Berlin, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
vertreten durch den Vorstand


— Antragsgegner —

wegen Sperrung des Antragstellers auf einer Berliner Mailingliste

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Frank Jegzentis, Lutz Conrad und Simon Gauseweg am 20. März 2014 beschlossen:

1. Der Anrufung wird nicht stattgegeben. Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Mitglied des Landesverbands Brandenburg (LV BB) ist regelmäßiger Nutzer der vom Landesverband Berlin (LV BE) betreuten Mailingliste *berlin@lists.piratenpartei.de*. Am 10. März 2014 rief er das Landesschiedsgericht (LSG) an und beklagte eine Sperrung auf der Mailingliste. Dazu brachte er vor, der Moderator der Mailingliste  habe ihm am 3. März 2014 mitgeteilt, seinen Account auf "moderiert" gesetzt zu haben; d.h. eine sofortige Verbreitung über die Mailingliste technisch zu unterbinden, eine Inhaltskontrolle vorzunehmen und dann über eine Veröffentlichung zu entscheiden. Gegen diese Maßnahme wandte sich der Antragsteller und beantragte, die Maßnahme aufzuheben. Hierfür sei das LSG Brandenburg zuständig, da die Maßnahme als Ordnungsmaßnahme zu qualifizieren sei und hierfür gem. § 6 Abs. 4 SGO das LSG zuständig sei, bei dem der Betroffene (der Antragsteller) Mitglied ist. 1

Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht ist unzuständig. 2
Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des **Antragsgegners** zum Zeitpunkt der Anrufung, § 6 Abs. 2 SGO. Vorliegend wäre das das LSG BE. Eine abdrängende Sonderzuweisung zum LSG des Gebietsverbandes, in dem der Antragsteller Mitglied ist, gilt für Parteiauschlussverfahren und Ordnungsmaßnahmen (OM). OM sind in den Satzungen abschließend definiert. Eine Moderation auf Mailinglisten fällt nicht darunter. Weiterhin werden OM direkt durch den zuständigen Vorstand verhängt (§ 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung in Abschn. A; § 14 Abs. 4 S. 1 Landessatzung BE, § 6 Abs. 2 S. 1 Landessatzung BB). Im Falle von Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand BE sind diese auch schriftlich zu begründen (§ 14 Abs. 3 S. 1 Landessatzung BE). An alledem fehlt es vorliegend. Die Moderation von Mailinglisten ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der Satzung oder des - 1 / 2 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz
Conrad

Simon
Gauseweg
Vorsitzender Richter

Frank
Jegzentis

Mandy
Plaswig
Ersatzrichterin

Parteiengesetzes.¹ Die Sonderzuweisung anlässlich eines Einspruchs gegen eine Ordnungsmaßnahme kann daher keine Anwendung finden; zuständig ist das LSG BE.

Das Verfahren war daher nicht zu eröffnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an *bundesschiedsgericht@piratenpartei.de*) möglich. **3**

¹BSG-2013-05-22, S. 4, darauf Bezug nehmend weiter BSG-2013-08-31, S. 2.